



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF  
Abteilung Bildungszusammenarbeit  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

per Mail:  
vernehmlassungen-BIZ@bfi.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 14. Oktober 2015**

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz BiZG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zum titelgenannten Gesetzesentwurf ein.

Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

**1.**

Grundsätzlich stimmt der Kanton Obwalden mit den im erläuternden Bericht enthaltenen Darlegungen zur verfassungsmässigen Abstützung, zum Stellenwert und zur Ausrichtung der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen überein. Es geht um die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a Abs. 1 BV), in geteilter Verantwortung und mit je spezifischen Zuständigkeiten am Bildungssystem. Dieses gemeinsame Sorgen muss in geeigneter Weise instrumentiert werden: Bund und Kantone „koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher“ (Art. 61a Abs. 2 BV). Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Sinne der Bildungsverfassung von 2006 hat sich mittlerweile gut eingespielt und funktioniert pragmatisch im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und durch die entsprechenden Organe. Es müssen hierfür keine neuen Zuständigkeiten begründet oder weitergehende Regelungen geschaffen werden. Davon geht richtigerweise auch die Vernehmlassungsvorlage aus.

## 2.

Das BiZG ersetzt verschiedene Rechtsgrundlagen, die bisher die Zusammenarbeit und Mitfinanzierung des Bundes begründet haben, namentlich das jeweils auf vier Jahre befristete Bildungssteuergesetz. Entscheidend für die Beurteilung des neu vorgeschlagenen Gesetzes aus Sicht des Kantons Obwalden ist, dass die eingeübte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Bereichen

- Bildungsmonitoring / Bildungsberichterstattung sowie
- Qualitätsentwicklung / Qualitätssicherung am System

auf Ebene der zuständigen Behörden, Verwaltungen und Institutionen unkompliziert und partnerschaftlich weitergehen kann und dass die Bundesbeiträge an die entsprechenden Vorhaben (Monitoring und Bildungsbericht; PISA) und Institutionen (zum Beispiel Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF; Weiterbildungszentrale für Mittelschullehrpersonen WBZ; Institut für externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II IFES) auf sicherer Rechtsgrundlage verlässlich ausgerichtet werden. Bei dieser Mitbeteiligung des Bundes an den Arbeiten im Sinne von Art. 61a BV kann es nicht bloss um Projektbeiträge gehen, um welche punktuell und wiederkehrend nachgesucht werden muss. Die Führung eines kohärenten Bildungssystems und die Sicherung seiner Qualität erfordern vielmehr kontinuierliche und auch strukturelle Massnahmen, an deren Finanzierung sich der Bund auf gesamtschweizerischer Koordinationsebene mit Grund, nämlich im Rahmen seiner eigenen Verantwortung (zusammen mit den Kantonen) für Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz, beteiligt. Entsprechend richtig ist die Abstützung des vorgeschlagenen Gesetzes auf Art. 61a Abs. 2 BV.

## 3.

Mit den „Grundsätzen über die Ziele der Zusammenarbeit“, wie der erläuternde Bericht sie darstellt, und den Massnahmen, welche der Bericht den Zielen zuordnet, sind wir einverstanden. Das deckt den Stand und die gemeinsam vorgesehenen Perspektiven der aktuellen Arbeit im Sinne von Art. 61a BV ab.

## 4.

Auch die konkreten Ausführungen zum Finanzbedarf und die dabei genannten Beträge sind aus unserer Sicht korrekt. Für den Kanton Obwalden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## 5.

Was die übrigen „Grundsätze über die Organisation der Zusammenarbeit“ und jene „über das Führen gemeinsamer Institutionen“ betrifft: Es soll auf keinen Fall zu einer Erschwerung oder Komplizierung der bisher geübten, sehr pragmatischen, in den angestammten Strukturen leistbaren und geleisteten Zusammenarbeit kommen. Wir betonen das erneut an dieser Stelle, weil wir die prozeduralen Konsequenzen dieser neu vorgesehenen Zusammenarbeitsvereinbarung (in der Zuständigkeit des Bundesrates) nicht abschätzen können. Schon bisher wurden und werden in den vorliegend relevanten Vorhaben regelmässig Verträge zwischen den je zuständigen Organen von Bund und Kantonen (namentlich zwischen WBF bzw. EDI/EVD und EDK) abgeschlossen. Dabei sollte es bleiben.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber